

1,666,666 $\frac{2}{3}$ Thaler — —

mit der Maaßgabe, daß auf diese Quote die hinsichtlich des Dividendenbezugs im Punct 3. der Erklärung vom 24. April 1841 getroffenen Bestimmungen vollständig Anwendung erleiden.

- 4.) Sollte wider alles Erwarten zu Vollendung der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn noch ein Mehreres, als die unter 1. gedachte Summe von 5 Millionen Thaler erforderlich sein, so wird die Staatsregierung den Mehrbedarf als zinsbares Darlehn unter gleichen Bedingungen, wie die von der Gesellschaft oben nach Punct 2. zu contrahirende Anleihe in der Art vorschießen, daß sie hinsichtlich des Zinsenanspruchs den Platz zwischen dem nurgedachten Compagnieanlehn und dem Actien-capital einnimmt.
- 5.) Die Staatsregierung garantirt nachträglich den Actionairen der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn die Zinsen nach vier Procent für das Actien-capital, während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlinie.

Dasjenige, was die Regierung hiernach etwa zuzuschießen haben sollte, wächst ihrem Gesamtguthaben am Anlagecapital zu und ist eben so zu behandeln, wie nach Punct 2 d. und Punct 3. der Regierungserklärung vom 24. April 1841 der Betrag der von den Regierungen während der Bauzeit zu leistenden Zinsenvorschüsse.

- 6.) Rückfichtlich der während der Bauzeit auch für das von der Gesellschaft zu beschaffende erhöhte Gelderforderniß zu leistenden Zinsenvorschüsse bewendet es bei der in der Verordnung vom 28. März 1845 bereits geschehenen Zusicherung.
- 7.) Dagegen werden die im Punct 6. der mehrgedachten Regierungserklärung vom 24. April 1841 für den Fall des Ankaufs der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn durch die Königlich Sächsische und Herzoglich Sachsen-Altenburgsche Regierung getroffenen Bestimmungen zu Gunsten der genannten Regierungen dahin modificirt: daß die letzteren befugt sind, das ihnen vorbehaltenene Rückkaufsrecht unter den dort stipulirten und im Uebrigen festzuhaltenden Bedingungen nicht erst nach Ablauf des 25., sondern